



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz

MMag. Dr. Barbara Besler

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Brenner Basistunnel BBT-SE, Innsbruck;
Deponie „Ahrental Süd“ – (Teil-)Kollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 –
Bestellung einer Bau- und Deponieaufsicht – BESCHEID**

Geschäftszahl U-30.254c/298

Innsbruck, 28.09.2010

BESCHEID

Mit Teilbescheid vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. UVS-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, hat der Landeshauptmann von Tirol als teilkonzentrierte UVP-Behörde der Brenner Basistunnel BBT-SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, Befristungen und Aufsichtsorganen erteilt.

Spruchpunkt C) II. des vorzitierten Teilbescheides schreibt vor, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist.

Am 20.08.2010, 07.09.2010, 15.09.2010 und 27.09.2010 hat die Brenner Basistunnel BBT-SE Unterlagen zur Durchführung eines (Teil-)Kollaudierungsverfahrens gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 vorgelegt.

Hiezu haben sich der abfalltechnische, wasserfachliche, forstfachliche, straßenbautechnische, verkehrstechnische, hydrografische und der immissionstechnische Amtssachverständige anlässlich des am 08.09.2010 durchgeführten Ortsaugenscheines fachlich geäußert.

Der bodenmechanische Sachverständige, der geologische Sachverständige sowie die geologischen Amtssachverständigen und der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck haben sich schriftlich geäußert.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Abfallbehörde gemäß § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2009, entscheidet von Amts wegen wie folgt:

I.

(Teil-)Kollaudierung:

Gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 wird festgestellt, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. UVS-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, rechtskräftig abfallwirtschaftsrechtlich genehmigten Deponie „Ahrental Süd“ im Umfang des Teilkollaudierungsoperates („Kollaudierungsoperat Ahrental Süd EKS“ vom 16.08.2010, „Zusammenfassung der Unterlagen zur Geologie Deponie Ahrental Süd“ vom 25.08.2010, „Dokumentenliste Ergänzende Unterlagen Chemische Untersuchungen WWBS“ vom 15.09.2010 und „Dokumentenliste Ergänzende Unterlagen – Standsicherheitsnachweis, Überwachungsplan“ vom 27.09.2010) samt der Reifenwaschanlage in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist und der Teilbereich im Umfang des Teilkollaudierungsoperates („Kollaudierungsoperat Ahrental Süd EKS“ vom 16.08.2010, „Zusammenfassung der Unterlagen zur Geologie Deponie Ahrental Süd“ vom 25.08.2010, „Dokumentenliste Ergänzende Unterlagen Chemische Untersuchungen WWBS“ vom 15.09.2010 und „Dokumentenliste Ergänzende Unterlagen – Standsicherheitsnachweis, Überwachungsplan“ vom 27.09.2010) samt der Reifenwaschanlage **für überprüft erklärt.**

II.

Bau- und Deponieaufsicht:

- a) Gemäß § 49 Abs. 1 AWG 2002 bzw. § 63 Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 42 Deponieverordnung 2008, BGBl. II. Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch BGBl. II. Nr. 178/2010, wird weiterhin

**Herr DI Dr. Helmut Hammer,
Bahnhofstraße 1a,
6175 Kematen in Tirol,**

zum Bau- und Deponieaufsichtsorgan bestellt.

- b) Das Bau- und Deponieaufsichtsorgan hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten fach- und vorschriftsgemäß ausgeführt und die Nebenbestimmungen des Spruchpunktes C) des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. UVS-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, eingehalten werden. Auf die Erfüllung bzw. Einhaltung der dort vorgeschriebenen Nebenbestimmungen hat das Deponieaufsichtsorgan im jährlich vorzulegenden Bericht (bis spätestens 30.04. des Folgejahres) einzugehen.
- c) Das Deponieaufsichtsorgan hat zumindest 20-mal jährlich Überprüfungen der Deponie durchzuführen, wobei diese Überprüfungen vor allem in betriebsintensive Zeiten zu legen sind.

Hinweis:

Die Kosten der Bau- und Deponieaufsicht hat die Deponiebetreiberin zu tragen.

III.

Kosten:

A) Verfahrenskosten:

Die Verfahrenskosten, welche gemäß § 76 Abs. 1 AVG von der Brenner Basistunnel BBT-SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, zu tragen sind, setzen sich zusammen aus:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP A 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die erfolgte Überprüfung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 EUR 6,50 als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

B) Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010, sind die Errichtungsanzeige sowie das Kollaudierungsoperat wie folgt zu vergebühren:

Errichtungsanzeige	EUR	13,20	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Kollaudierungsoperat (4-fach)	EUR	721,60	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	734,80	

Die von der Brenner Basistunnel BBT-SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 741,30** sind binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf:

Mit Teilbescheid vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. UVS-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, hat der Landeshauptmann von Tirol als teilkonzentrierte UVP-Behörde der Brenner Basistunnel BBT-SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, Befristungen und Aufsichtsorganen erteilt.

Spruchpunkt C) II. des vorzitierten Teilbescheides schreibt vor, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist.

Am 20.08.2010, 07.09.2010, 15.09.2010 und 27.09.2010 hat die Brenner Basistunnel BBT-SE Unterlagen zur Durchführung eines (Teil-)Kollaudierungsverfahrens gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 vorgelegt.

Hiezu haben sich der abfalltechnische, wasserfachliche, forstfachliche, straßenbautechnische, verkehrstechnische, hydrografische und der immissionstechnische Amtssachverständige anlässlich des am 08.09.2010 durchgeführten Ortsaugenscheines fachlich geäußert.

Der bodenmechanische Sachverständige, der geologische Sachverständige sowie die geologischen Amtssachverständigen und der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck haben sich schriftlich geäußert.

Die vorgenannten Stellungnahmen wurden der Brenner Basistunnel BBT-SE zur Kenntnis gebracht.

2. Feststellungen:

Die Errichtung des Teilbereiches im Umfang des Teilkollaudierungsoperates („Kollaudierungsoperat Ahrental Süd EKS“ vom 16.08.2010, „Zusammenfassung der Unterlagen zur Geologie Deponie Ahrental

Süd“ vom 25.08.2010, „Dokumentenliste Ergänzende Unterlagen Chemische Untersuchungen WWBS“ vom 15.09.2010 und „Dokumentenliste Ergänzende Unterlagen – Standsicherheitsnachweis, Überwachungsplan“ vom 27.09.2010) samt der Reifenwaschanlage der Deponie „Ahrental Süd“ ist in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. UVS-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, erfolgt.

3. Beweiswürdigung:

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck hat lediglich ausgeführt, dass er die Baustelle regelmäßig kontrolliere und ersucht, den Bescheid zu übermitteln.

Bei dem am 08.09.2010 durchgeführten Ortsaugenschein haben die nachfolgenden Amtssachverständigen die folgenden Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des straßenbautechnischen und des verkehrstechnischen Amtssachverständigen:

„Zu Punkt a) der Nebenbestimmungen gemäß Spruchpunkt IV. K) des Genehmigungsbescheides ist festzuhalten, dass dies eine Dauerauflage darstellt und daher laufend einzuhalten ist. Sie wird mittels der Errichtung der Reifenwaschanlage gewährleistet, welche jedoch nicht in den Plänen dargestellt wird. Anlässlich des heutigen Lokalaugenscheines konnte jedoch festgestellt werden, dass selbige errichtet wurde. Zu Punkt e) der Nebenbestimmungen gemäß Spruchpunkt IV. K) des Genehmigungsbescheides ist auszuführen, dass laut Auskunft von Herrn Dr. Johann Hager die Vereinbarung gemäß § 26 Abs. 2 BStG vorliegt. Diese ist einzufordern. Nach Vorlage dieser Vereinbarung kann die gegenständliche Anlage (Teilbereich) aus verkehrstechnischer und straßenbautechnischer Sicht für überprüft erklärt werden.“

Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:

„Aus der Sicht der Siedlungswasserwirtschaft und aus der Sicht des Grundwasserschutzes haben sich beim heutigen Ortsaugenschein bezüglich des Bereiches der Aufstandsfläche der Deponie keine Änderungen ergeben. Die Wässer der Jagdhüttenquelle und der Ahrenwiesenquelle werden im Genehmigungsbescheid gefasst und zusammen mit den Oberflächenwässern in die Sill abgeleitet. Die Ableitung der Oberflächenwässer in die Sill ist mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 18.03.2010, Zl. 2-3372/11-2009-WFN, genehmigt worden.“

Zu den Auflagen kann ausgeführt werden wie folgt: Der Auflagenpunkt 1, 2, 3 und 4 bleiben weiterhin aufrecht. Zum Auflagenpunkt 4 wird festgestellt, dass die Grundstücksgrenzen bereits aufgenommen wurden. Die Abwässer aus der Gewässerschutzanlage werden über einen Vereinigungsschacht gemeinsam mit den Oberflächenwässern und den Quellwässern über den besagten Ableitungskanal in die Sill eingeleitet (Regulierung Unterberg). Aus fachlicher Sicht wird die Möglichkeit einer Entnahme einer Mischprobe aus diesem Vereinigungsschacht für sinnvoll erachtet, insbesondere deshalb, falls bei der Gewässerschutzanlage der Grenzwert für den Parameter Nitrit nicht eingehalten werden kann. In diesem Vereinigungsschacht wäre daher der Boden so auszuführen, dass die Entnahme einer Wasserprobe mittels Schöpfbecher möglich ist. Dies stellt jedoch nicht Gegenstand des gegenständlichen Kollaudierungsverfahrens dar. Der gegenständliche Teilbereich der Deponie kann aus fachlicher Sicht für überprüft erklärt werden.“

Stellungnahme des hydrographischen Amtssachverständigen:

„Aus hydrographischer Sicht gelten die Vorschreibungspunkte als erfüllt, wenn wie am heutigen Tag projektsgemäß erläutert, die mit dem Deponiebetrieb fortschreitende Ableitung der Niederschlagswässer bescheidgemäß erfolgt.“

Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen:

„Die forstfachlichen Auflagen wurden bisher eingehalten. Mit der Rekultivierung und Wiederaufforstung sollte sobald wie möglich begonnen werden.“

Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen:

„Im Zuge des Lokalaugenscheines wurde festgestellt, dass für abfahrende LKWs auf die Autobahn eine funktionierende Reifenwaschanlage in Betrieb ist. Die zu Beginn des Lokalaugenscheins sichtbar befeuchteten Fahrwege der Deponie sind allerdings während der kurzen Zeit aufgetrocknet (föhnige Witterungsverhältnisse). Es wird daher für notwendig erachtet, mittels Verfahrensanweisung, abgestellt auf die Manipulationstätigkeiten einerseits und die herrschenden aktuellen Witterungsverhältnisse andererseits, eine möglichst effektive Staubbinding durch Befeuchtung der Straßen und Fahrwege zu erreichen. Dazu dienen auch entsprechende Protokolle von Fahrzeugen, die die Befeuchtung durchführen. Während der Besprechung hat sich auch ergeben, dass nördlich der Deponie der Ahrenberg abgetragen werden soll. Es wird im Hinblick auf die Unterscheidbarkeit der Immissionen für die Erweiterung der vorliegenden Deponie bereits hier angeregt, zwecks Diskriminierung der Staubbimmissionen eine Luftgütemessstelle zu errichten und zu betreiben ist. Abschließend ist festzuhalten, dass der gegenständliche Bereich für überprüft erklärt werden kann.“

Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen:

„Bei den Nebenbestimmungen Nr. 1, 3 und 4 handelt es sich um Dauerauflagen für den Betrieb der Deponie. Nebenbestimmung Nr. 2 wurde durch die Vorlage des Beprobungskonzeptes erfüllt. Nebenbestimmung Nr. 5 wurde ebenso erfüllt und kann im Bericht „Geologie – Hydrogeologie“ [OZI. 267] auf Seite 24 nachvollzogen werden.

Bemerkung: *Die Registrierung im EDM wurde durchgeführt und kann als vollständig betrachtet werden.*

Es wird ersucht, die durchgeführten Untersuchungen dem abfalltechnischen Amtssachverständigen regelmäßig vorzulegen. Die Deponie kann somit aus abfalltechnischer Sicht in Betrieb genommen werden.

Hinsichtlich des Erfordernisses, dass das Deponieaufsichtsorgan Herr Dr. Helmut Hammer, wöchentlich einen Bericht zu übermitteln hat, darf festgehalten werden, dass dies aus fachlicher Sicht nicht notwendig ist. Das Deponieaufsichtsorgan hat gemäß Deponieverordnung mindestens einmal jährlich einen Bericht an die Behörde zu übermitteln. Grundsätzlich ist es Aufgabe des Deponieaufsichtsorgans die Deponie zu kontrollieren, ob sie bescheid- und projektsgemäß betrieben wird. Falls Mängel festgestellt werden, sind diese vorerst mit dem Deponiebetreiber zu abzuklären. Falls eine Einigung erfolgt, sind derartige Vorgänge lediglich im Jahresbericht zu dokumentieren. Falls keine Einigung erzielt werden kann, sollte das Deponieaufsichtsorgan unter Mitteilung des Sachverhaltes die Behörde informieren.“

Mit Schreiben vom 17.09.2010 hat der bodenmechanische Sachverständige zusammenfassend ausgeführt, dass zwei Nebenbestimmungen, nämlich Spruchpunkt C) IV. D) 1. und 11. des Genehmigungsbescheides, derzeit nicht erfüllt sind. Ergänzend führte der bodenmechanische

Sachverständige aus, dass der Schüttbetrieb im südlichen Teil oberhalb der Felsrippe bzw. nahe des natürlichen Geländes aus seiner Sicht weitergeführt werden könne. Die Überprüfung der Standsicherheit der talseitigen Böschung und die Vorlage des Überwachungsplanes sei jedoch zu veranlassen.

Mit E-Mail vom 17.09.2010 hat die Brenner Basistunnel BBT-SE den Vertrag betreffend die Zustimmung zu Bau, Betrieb und Rückbau der Autobahnzu- und -abfahrt „Ahrental“ (Rampen 400 und 100) gemäß § 26 Abs. 2 BStG und Zustimmungserklärung nach § 21 und 28 BStG für die Anschlussstrecken an der A13 Brennerautobahn vom 16.12.2009 vorgelegt.

Mit E-Mail vom 20.09.2010 hat der straßenbautechnische Amtssachverständige bestätigt, dass die in Spruchpunkt IV. K) e) genannte Nebenbestimmung nunmehr als erfüllt angesehen werden kann.

Mit Schreiben vom 20.09.2010 haben die geologischen Amtssachverständigen nachfolgendes Gutachten erstattet:

„Die Durchsicht der Unterlagen hat ergeben, dass diese nunmehr ausreichend und plausibel sind. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen kann, sofern es sich nicht um Dauervorschriften handelt, bestätigt werden. Daher können sich die Unterfertigten der Stellungnahme von Prof. Weber anschließen.

Hinsichtlich der Standsicherheit wird auf das Gutachten von Dr. Henzinger vom 17.9. verwiesen, dem wir uns ebenfalls anschließen.“

Mit Schreiben vom 20.09.2010 hat der nicht-amtliche geologische Sachverständige die bescheidgemäße Erfüllung der Vorschriften attestiert und ausgeführt, dass im Zuge der Begehung des Deponieareals keine geologisch - geotechnisch relevanten Problembereiche beobachtet werden konnten, die eine allfällige behördliche Anordnung erforderlich gemacht hätten.

Der abfalltechnische Amtssachverständige hat am 22.09.2010 konkretisierend ausgeführt, dass das Deponieaufsichtsorgan jährlich zumindest 20 Überprüfungen durchzuführen habe.

Mit Schreiben vom 27.09.2010 hat der bodenmechanische Sachverständige die Erfüllung sämtlicher Nebenbestimmungen bestätigt.

Die unter Punkt 2. dieses Bescheides getroffenen Feststellungen stützen sich auf die vorzitierten Stellungnahmen der (Amts-)Sachverständigen, welche sämtliche schlüssig, denklogisch und nachvollziehbar sind. Diesen Stellungnahmen konnte klar und deutlich entnommen werden, dass der zu kollaudierende Teilbereich in Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid errichtet wurde.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zur Anwendbarkeit des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000:

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens

erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. UVS-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, seinen Abschluss gefunden.

Aufgrund erfolgter Errichtungsanzeige gemäß § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 hat der Landeshauptmann von Tirol nunmehr von Amts wegen gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002, welcher zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie enthält, zu überprüfen, ob die Errichtung des Teilbereiches der Deponie „Ahrental Süd“, welcher durch das vorliegende Teilkollaudierungsoperat („Kollaudierungsoperat Ahrental Süd EKS“ vom 16.08.2010, „Zusammenfassung der Unterlagen zur Geologie Deponie Ahrental Süd“ vom 25.08.2010, „Dokumentenliste Ergänzende Unterlagen Chemische Untersuchungen WWBS“ vom 15.09.2010 und „Dokumentenliste Ergänzende Unterlagen – Standsicherheitsnachweis, Überwachungsplan“ vom 27.09.2010) abgegrenzt ist, in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. UVS-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, erfolgt ist.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob hier wiederum die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert in diesem Zusammenhang, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60).

Bis zum Inkrafttreten des § 30d Abfallwirtschaftsgesetz 1990 – AWG 1990, BGBl. Nr. 325/1990, aufgehoben durch BGBl. I. Nr. 102/2002, am 01. Jänner 2001 waren Deponien nach § 31b Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, bewilligungspflichtig und die Aufnahme des Deponiebetriebes nach § 31b Abs. 3 letzter Satz WRG 1959 erst nach behördlicher Überprüfung (§ 121) der hierzu erforderlichen Anlagen und Maßnahmen zulässig. Im amtswegig durchzuführenden Überprüfungsverfahren (vgl. *Oberleitner*, WRG² (2007) § 121 Rz 1) gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 hatte sich die zur Erteilung der Bewilligung in erster Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde in einem nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG auf Kosten des Unternehmers unmittelbar nach erfolgter

Ausführung einer nach diesem Bundesgesetze bewilligungspflichtigen Wasseranlage davon zu überzeugen, dass die Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt, hatte das Ergebnis dieser Überprüfungsverhandlung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung der dabei wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

Mit der AWG-Novelle Deponien, BGBl. I. Nr. 90/2000, ist die Bewilligungspflicht für Deponien gemäß § 31b WRG 1959 entfallen und mussten alle erforderlichen Bestimmungen für die Genehmigung einer Deponie vom WRG 1959 explizit in das AWG 1990 übernommen werden. Während die Bestimmungen über den Betrieb einer Deponie in § 30d AWG 1990 ihren Niederschlag fanden, erfolgte die Übernahme der Bestimmungen des § 121 WRG 1959 in § 30f AWG 1990, welcher Bestimmungen hinsichtlich der Überwachung einer Deponie enthielt. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der AWG-Novelle Deponien (178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) kann zu § 30f AWG 1990 entnommen werden, dass § 30f Abs. 1 AWG 1990 § 121 Abs. 1 WRG 1959 entspricht.

Seit dem Außerkrafttreten des AWG 1990 am 01.11.2002 ist die Bewilligungspflicht von Deponien im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2009, geregelt und bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 der Genehmigung der Behörde.

Gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002 sind Behandlungsanlagen ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile. Nach § 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002 umfasst „Abfallbehandlung“ im Sinne dieses Bundesgesetzes die im Anhang 2 genannten Bewertungs- und Beseitigungsverfahren. Im Anhang 2 unter Punkt 2. (Beseitigungsverfahren) wird unter dem Punkt D1 die Ablagerung in oder auf den Boden (z.B. Deponien) als Beseitigungsverfahren angeführt. Nach § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 gelten als „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden.

Zusammenfassend bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Deponie daher einer Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002. (Sonder-)Bestimmungen über die Genehmigung bzw. den Betrieb einer Deponie sind im AWG 2002, insbesondere in den §§ 39 Abs. 2 („Antragsunterlagen“), 43 Abs. 2 („Genehmigungsvoraussetzungen“), 48 („Bestimmungen für Deponiegenehmigungen“) und 61 AWG 2002 („Bestimmungen für den Betrieb einer Deponie“), enthalten.

Jene Bestimmungen über die Überwachung von Deponien, welche ursprünglich in § 121 WRG 1959 bzw. § 30f Abs. 1 AWG 1990 enthalten waren, sind nunmehr in § 63 Abs. 1 AWG 2002 („Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie“) wieder zu finden. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des AWG 2002 (984 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) kann in diesem Zusammenhang entnommen werden, dass § 63 Abs. 1 AWG 2002 § 30f Abs. 1 AWG 1990 entspricht.

Wenn aus obigen Ausführungen hervorgeht, dass § 63 Abs. 1 AWG 2002, dem § 30f Abs. 1 AWG 1990 und selbiger wiederum § 121 Abs. 1 WRG 1959 entspricht, steht zweifellos fest, dass auch das Überprüfungsverfahren nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 ein amtswegiges Verfahren darstellt.

Wie bereits ausgeführt, umfasst der Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nur antragsbedürftige Verwaltungsakte, sodass das von Amts wegen durchzuführende Überprüfungsverfahren und die zu treffende Feststellung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 – sofern die Errichtung des verfahrensgegenständlichen Teilbereiches der Deponie wie hier bescheid- und projektsgemäß erfolgt ist – keine „Genehmigung“ im Sinne des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 darstellt.

Neben der Amtswegigkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 spricht auch die Tatsache, dass der Landeshauptmann von Tirol die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung im Teilbescheid vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. UVS-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, auf § 37 Abs. 1 AWG 2002 gestützt und damit sowohl die Errichtung, als auch den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd“ bereits genehmigt hat, gegen die Erfüllung des Genehmigungsbegriffs im Sinne des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000. Die Erteilung einer eigenen Betriebsbewilligung, wie sie beispielsweise in §§ 46 SeilbG 2003 vorgesehen ist, ist für Deponien nämlich nicht vorgesehen. Auch die aufgrund § 44 Abs. 1 AWG 2002 bestehende Möglichkeit der Anordnung, dass die Behandlungsanlage erst auf Grund einer gesonderten Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden darf, kommt für Deponien nicht in Frage. Darüber hinaus sieht die in § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 vorgesehene Errichtungsanzeige, entgegen den Anzeigeverfahren nach §§ 37 Abs. 4 in Verbindung mit 51 AWG 2002, nicht die Zurkenntnisnahme der Anzeige vor, sondern bewirkt, dass die gesetzlich zwingende behördliche Überprüfung der Deponie nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 anschließt (vgl. *List/Schmelz*, AWG 2002³ 405).

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die alleinige Feststellung in einem amtswegigen Überprüfungsverfahren, dass die Errichtung eines Teilbereichs mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, vom Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht umfasst ist, weswegen die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

4.2. Kollaudierung des verfahrensgegenständlichen Teilbereiches:

Gemäß § 61 Abs. 1 AWG 2002 hat der Inhaber einer Deponie die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1) Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen. Der Inhaber der Deponie hat den jeweiligen Stand der Technik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 43 Abs. 5), einzuhalten.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor Einbringung der Abfälle die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den

Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Den getroffenen Feststellungen kann entnommen werden, dass die Brenner Basistunnel BBT-SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, den verfahrensgegenständlichen Teilbereich bescheid- und projektgemäß ausgeführt hat, sodass der aus dem Teilkollaudierungsoperat hervorgehende Teilbereich der Deponie „Ahrental Süd“ für überprüft erklärt werden kann. Aus den getroffenen Feststellungen geht klar hervor, dass es keine Abweichungen zum Genehmigungsbescheid gegeben hat, weswegen auch unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zu Punkt 4.1. nur die Antragstellerin Parteistellung im (Teil-) Kollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 hatte.

4.3. Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien sowie eines Deponieaufsichtsorgans:

Nach § 49 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen. Nach Abs. 2 leg. cit. erstreckt sich die Bauaufsicht auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides. Die Aufsichtsorgane sind nach Abs. 3 leg. cit. berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu nehmen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen. Abs. 4 leg. cit. determiniert, dass die Aufsichtsorgane zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betrieb- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet sind. Nach Abs. 5 leg. cit. werden durch die Abs. 1 bis 4 andere einschlägige Bestimmungen, wie bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Inhaber einer Deponie und der Bauführer durch die Bestellung einer Bauaufsicht nicht eingeschränkt. Die Kosten der Bauaufsicht sind nach Abs. 6 leg. cit. vom Inhaber der Deponie zu tragen.

Gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 hat die Behörde zur Überprüfung von Deponien mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; § 49 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.

Nach § 42 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 ist das Deponieaufsichtsorgan gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 von der Behörde zu bestellen und hat die Einhaltung der Bestimmungen des AWG 2002 und darauf beruhender Verordnungen und Bescheide regelmäßig zu überprüfen. Die Behörde hat die Mindesthäufigkeit der Überprüfungen durch das Deponieaufsichtsorgan insbesondere in Abhängigkeit von der Größe der Deponie, der Deponie(unter)klasse(n) und den genehmigten Abfallarten mit Bescheid festzulegen, wobei eine Überprüfung einer Bodenaushub- oder Inertabfalldeponie mindestens einmal pro Jahr, bei allen anderen Deponie(unter)klassen mindestens einmal pro Kalenderquartal durchzuführen ist.

Für Unterbrechungen des Betriebs und in der Nachsorgephase kann eine geringere Anzahl von Überprüfungen festgelegt werden.

Die Bauaufsicht der Deponie (§ 49 Abs. 1 AWG 2002) ist somit von der Deponieaufsicht (§ 63 Abs. 3 AWG 2002) zu unterscheiden. Sofern die Person, die mit der Bauaufsicht betraut wird, auch über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Deponieaufsicht verfügt, kann diese Person mit beiden Funktionen beauftragt werden. In diesem Fall kann gemäß § 42 Abs. 7 Deponieverordnung 2008 der Bericht der Deponieaufsicht auch die bauliche Aufsichtstätigkeit umfassen (vgl. *List/Schmelz*; AWG 2002³ 419).

Aus Spruchpunkt C) VII. a) des Teilbescheides vom 16.04.2009, ZI. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, ZI. UVS-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, geht hervor, dass der Landeshauptmann von Tirol Herrn DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen in Tirol, für die in den Spruchpunkten I. bis inklusive IV. genehmigte Bodenaushubdeponie gemäß § 49 Abs. 1 AWG 2002 bis auf weiteres zum Aufsichtsorgan bestellt hat. Der Begründung des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254c/142, ist zu entnehmen, dass sowohl die Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien nach § 49 Abs. 1 AWG 2002, als auch eines Deponieaufsichtsorgans nach § 63 Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Deponieverordnung beabsichtigt war.

§ 63 Abs. 3 AWG 2002 ermöglicht die Bestellung einer Deponieaufsicht auch außerhalb eines Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens nach § 38 AWG 2002 (vgl. *List/Schmelz*; AWG 2002³ 419), sodass die Bestellung von Herrn DI Dr. Helmut Hammer von Amts wegen wiederum bis auf Weiteres erfolgen konnte, wobei die Behörde nach § 42 Abs. 1 2. Satz Deponieverordnung 2008 die Mindesthäufigkeit der Überprüfungen durch das Deponieaufsichtsorgan festzulegen hatte. Aufgrund der obigen Begründung in Punkt 4.1. waren die Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 auch hier nicht anzuwenden. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass nicht einmal der Inhaber der Deponie bei der Auswahl der Bauaufsicht mitwirken darf (vgl. *List/Schmelz*; AWG 2002³ 338).

4.4. Kostenentscheidung:

Die Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den zitierten Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Brenner Basistunnel BBT-SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, samt Operat und Zahlschein;
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, zH Herrn DI Josef Kurzthaler, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;

Ergeht abschriftlich an:

3. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neuraüter, im Hause;
4. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
5. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nößlachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner;

6. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens;
7. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
8. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrografie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
9. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, zH Herrn MR Univ.-Prof. Dr. Leopold Weber, Denigasse 31, 1200 Wien;
10. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck;
11. die Abteilung Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, im Hause;
12. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
13. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, im Hause;
14. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
15. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, zH Herrn BHStv. Dr. Wolfgang Nairz, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;
16. das Deponieaufsichtsorgan, Herrn DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen.

Für den Landeshauptmann:

MMag. Dr. Barbara Besler